

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2337 060

Gesetz: GrundG Art 3; BGB § 823

Rechtssatz: Der Haftung eines besatzungsverdrängten Grundstückseigentümers in einer Gemeinde, in der die Streupflicht zulässigerweise auf die Grundstückseigentümer übertragen worden ist, wegen eines Unfalls auf dem vereisten und ungestreuten Gehweg vor seinem von der Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Grundstück steht der Gleichheitssatz nicht entgegen. Darauf, ob in der dem Eigentümer gewährten Nutzungsentschädigung ein Betrag für die Wahrnehmung der Streupflicht enthalten ist, kommt es nicht an.

Aktenzeichen: VI ZR 230/54

Urt. des BGH v. 27. April 1955

LG Stuttgart

OLG Stuttgart

am 27. April 1955

Malessa, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Maria K. in S., A. str., als
Testamentsvollstreckerin über den Nachlaß des Dr. med. Friedrich
K., zuletzt in S., A. str.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1) den Kaufmann Karl F. in S., U. str.,

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

2) die Stadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister,

Streitgehilfin des Klägers,
Berufungsklägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 27. April 1955 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Dr. Meyer, Hanebeck und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 1. Juni 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision, einschließlich der
Streithilfe, werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 29. Dezember 1948, vormittags gegen 9 Uhr, stürzte der damals 70-jährige Kläger auf dem Gehweg vor dem Grundstück S [REDACTED]-D [REDACTED] J [REDACTED]straße [REDACTED], das im Eigentum des Dr.med.Friedrich K [REDACTED], des ursprünglichen Beklagten, stand. Der Kläger brach sich bei dem Sturz den rechten Oberarm und den rechten Ellenbogen. Zur Unfallzeit war der Gehweg vereist und weder gereinigt noch gestreut.

Das dem Dr. K [REDACTED] gehörige Grundstück wurde seit 1945 von der amerikanischen Besatzungsmacht für eigene Zwecke in Anspruch genommen. Dr. K [REDACTED], der früher auf dem Grundstück gewohnt hatte, war in eine von dem Grundstück weit entfernt liegende Wohnung verzogen.

Der Kläger versuchte zunächst, Schadensersatz von der Besatzungsmacht zu erhalten. Diese lehnte den Antrag anfangs ohne nähere Begründung ab und stellte sich später auf den Standpunkt, der Kläger müsse seinen Schaden selbst tragen, weil er wissentlich einen vereisten Bürgersteig benutzt und es unterlassen habe, sich vor der von ihm selbst erkannten Gefahr zu schützen.

Der Kläger hat darauf gegen Dr. K [REDACTED] Klage auf Ersatz seines Schadens erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Stadt S [REDACTED], die dem Kläger als Streitgehilfin beigetreten ist, und der Kläger selbst Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens ist Dr. K [REDACTED] verstorben. An seine Stelle ist seine Witwe in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin über seinen Nachlaß als Beklagte und Berufungs-



beklagte in den Rechtsstreit eingetreten. Das Berufungsgericht hat die Klage, die im zweiten Rechtszuge nur auf Zahlung von bezifferten Beträgen gerichtet worden ist, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger und die Streigehilfin bitten, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind in Stuttgart auf Grund des Württembergischen Gesetzes über das Reinigen, Begießen und Bestreuen der Straßen vom 6. Februar 1923 (RegBl 79) in Verbindung mit der ortspolizeilichen Verordnung der Stadt Stuttgart vom 17. Dezember 1943 sowohl die Grundstückseigentümer als auch die Besitzer des Grundstücks reinigungs- und streupflichtig. Insoweit handelt es sich um die Auslegung nicht revisiblen Rechts durch das Berufungsgericht, die für den erkennenden Senat bindend ist. Die Revision erhebt hiergegen auch keine Angriffe.

2) Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, daß die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Besatzungsmacht die Reinigungs- und Streupflicht des Erblassers nicht beeinflußt habe.

a) Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Inanspruchnahme eines Grundstücks durch die Besatzungsmacht nicht zum Verlust des Eigentums an dem Grund-

stück führt. Nur die Rechte und Pflichten aus dem Besitz gehen auf die Besatzungsmacht über, dem deutschen Eigentümer wird mithin lediglich die Nutzung, nicht auch das Eigentum entzogen (Haussmann, DRZ 1950, 481; Haas, DVerwBl 1950, 383; ebenso das für das Finanzministerium Württemberg-Baden erstattete, nicht veröffentlichte Gutachten des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen vom 25. Juli 1951).

b) Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der ortspolizeilichen Verordnung der Stadt Stuttgart vom 17. Dezember 1943, die Grundstückseigentümer seien auch nach der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Besatzungsmacht deswegen grundsätzlich weiter reinigungs- und streupflichtig geblieben, weil nach dieser Verordnung die Eigentümer neben den Besitzern für die Erfüllung der Pflicht hafteten, ist für den erkennenden Senat maßgebend, da es sich auch insoweit um die Anwendung irrevisiblen Rechts handelt und die Verletzung einer diesem Recht angehörenden Vorschrift die Revision nicht begründen kann (§ 549 Abs 1 ZPO), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob für die Auslegung des nichtrevisiblen Rechts allgemeine Rechtsgrundsätze oder Begriffe aus revisiblen Gesetzen von Bedeutung sind (BGHZ 10, 367 [372 f]; BGHLM § 549 ZPO .. 23).

c) In dem angefochtenen Urteil ist weiter ausgeführt worden, nach der Inanspruchnahme des Grundstücks des Erblassers durch die Besatzungsmacht, die ihm jede Einwirkungsmöglichkeit auf das Grundstück genommen habe, würde es dem Grundgedanken des Art 3 GrundG widersprechen, falls der Sonderbelastung mit der Pflicht zur Reinigung und Be-

streueung angrenzender Gehwege nicht eine gleichwertige Entschädigung gegenüber stehen würde. Das Berufungsgericht hat sodann geprüft, ob der Erblasser eine genügende Entschädigung als Ersatz für die Beschlagnahme seines Grundstücks erhalten hat, und hat diese Frage bejaht.

Auf diese Erwägungen kommt es nicht an.

Bei der Übertragung der Streupflicht durch die ortspolizeiliche Verordnung vom 17. Dezember 1943 ist kein Unterschied hinsichtlich der einzelnen Grundstücke gemacht worden. Es ist nach dem Wortlaut und Sinn der Verordnung ersichtlich ohne Bedeutung, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind, ob der Eigentümer aus dem Grundstück Nutzen zieht oder die Unkosten höher sind als die Einnahmen und ob der Eigentümer selbst auf dem Grundstück wohnt oder es vermietet hat. Die Abwälzung der Streupflicht auf die Eigentümer ist vielmehr gleichmässig auf alle Eigentümer erfolgt, es wird mithin von keinem Eigentümer ein Sonderopfer verlangt. Daß sich die Belastung mit der Streupflicht in jedem einzelnen Falle verschieden auswirkt, liegt in den besonderen Verhältnissen des einzelnen Eigentümers begründet. Eine Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Lage auf Seiten der Grundstückseigentümer ist bei einer allgemeinen Regelung der Streupflicht durch eine Verordnung, die diese Pflicht zulässigerweise auf die Grundstückseigentümer überträgt, schlechterdings nicht möglich; würde sie verlangt werden, so könnte eine öffentliche Ordnung überhaupt nicht mehr aufrecht erhalten werden. Ist also, was das Berufungsgericht für den erkennenden Senat bindend angenommen hat, die Verordnung dahin auszulegen, daß auch Eigentümer, deren Grundstücke von der Besatzungs-

macht in Anspruch genommen sind, streupflichtig bleiben, so ist für die von dem Berufungsgericht angestellten Er-
wägungen überhaupt kein Raum. Ein besonderes Opfer des
Erblassers, das ihn mehr belastet als andere Eigentümer,
liegt nicht darin, daß er der ihm zulässigerweise aufge-
bürdeten Streupflicht weiter nachkommen muss, sondern
es kann nur in der Inanspruchnahme seines Grundstücks
durch die Besatzungsmacht erblickt werden. Diese Inan-
spruchnahme beruht aber auf Besatzungsrecht, und der Erb-
lasser muss sie hinnehmen, auch wenn die ihm bewilligte
Entschädigung unzulänglich sein sollte, was im übrigen nach
den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall ist.

Der erkennende Senat vermag sich daher der im Schrift-
tum überwiegend vertretenen Ansicht (vgl. ausser dem be-
reits mehrfach erwähnten Gutachten des Instituts für Be-
satzungsfragen: Haussmann, DRZ 1950, 481; Glaser, BB 1952,
1005; Versicherungswirtschaft 1950, 205; Briel, Zeitschrift
für Versicherungswesen 1953, 129 und Wussow, WJ 1953, 221)
nicht anzuschließen, daß der Eigentümer eines von der Be-
satzungsmacht in Anspruch genommenen Grundstücks mit Rück-
sicht auf den Gleichheitssatz dann nicht streupflichtig sei,
wenn in der ihm gewährten Entschädigung ein Betrag für die
Wahrnehmung der Streupflicht nicht enthalten ist. Vielmehr
kann es hierauf überhaupt nicht ankommen. Ist die Streu-
pflicht zulässigerweise auf den Eigentümer übertragen wor-
den, so liegt keine Verletzung des Gleichheitssatzes darin,
dass der Eigentümer auch nach der Inanspruchnahme seines
Grundstücks weiter streupflichtig bleibt, und zwar ohne
Rücksicht darauf, ob er für die besonderen Unkosten durch
die Wahrnehmung der Streupflicht eine Vergütung erhält (im
Ergebnis übereinstimmend: Haas, DVerwBl 1950, 383).

Durch die rechtsirrigen Erwägungen des Berufungsgerichts ist hier die Beklagte nicht beschwert, denn das Berufungsgericht ist zu demselben Ergebnis gelangt, so daß dieser Rechtsfehler der Revision nicht zum Erfolge zu verhelfen vermag.

3) Die Ansicht der Revision, daß der Eigentümer von Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des Gehweges vor dem Grundstück deshalb befreit sei, weil er "von Anweisung, Einwirkung und Betreten des Grundstücks" ausgeschlossen sei, findet in den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts keine Stütze. Es handelte sich hier um das Reinigen und Streuen des Gehwegs vor dem Grundstück des Erblassers. Daß er hieran durch Anweisungen der Besatzungsmacht gehindert gewesen ist, läßt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen. Das Berufungsgericht ist ersichtlich vielmehr davon ausgegangen, daß der Erblasser seiner Reinigungs- und Streupflicht hinsichtlich des Gehwegs hätte nachkommen können. Die von der Revision angezogenen Entscheidungen befassen sich mit anderen Fragen, für den Rechtsstreit zwischen den Parteien sind sie ohne Bedeutung.

4) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß für die Übernahme der Wegereinigung und Bestreuung durch die Besatzungsmacht und die Beauftragung eines Hauswarts mit der Erfüllung dieser Pflichten kein Beweis erbracht sei. Bei der Beweiswürdigung ist der Polizeibericht entgegen der Darstellung der Revision nicht unbeachtet geblieben, das Berufungsgericht hat ihn vielmehr ausdrücklich erwähnt. Auch die übrigen Angriffe der Revision gegen die Beweiswürdigung, die sämtlich auf tatsächlichem Gebiet liegen

und schon aus diesem Grunde unbeachtlich sind, können keinen Erfolg haben.

5) Auf entschuldbaren Rechtsirrtum ihres Rechtsvorgängers kann sich die Beklagte nicht berufen, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat. Die Revision hat mit Recht selbst hervorgehoben, daß ein Rechtsirrtum nur dann beachtlich sein kann, wenn der Schuldner ohne Fahrlässigkeit mit einer abweichenden Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte. Auf seine eigene Rechtsauffassung darf er sich nicht verlassen (BGH LM ADS .. 2). Hier steht fest, daß der Erblasser sich überhaupt nicht über die Rechtslage unterrichtet hat. Er hat sich auch nicht darum bekümmert, ob die Besatzungsmacht auf dem Gehwege vor seinem Grundstück streuen ließ. Hätte er entsprechende Erkundungen eingezogen, so hätte er, wie das Berufungsgericht angenommen hat, erfahren, daß auf dem Gehweg vor seinem Grundstück nicht gestreut wurde und daß eine Klärung der Frage, ob der Eigentümer auch nach der Beschlagnahme seines Grundstücks weiter reinigungs- und streupflichtig bleibe, noch nicht erfolgt sei. Angesichts dieser Sachlage, so hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt, hätte er den Rat erhalten, auch in Zukunft seiner bisherigen Wegereinigungs- und Streupflicht nachzukommen. Nach diesen Feststellungen des Berufungsgericht fehlt es entgegen der Revision an der Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums des Erblassers.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht angenommen, daß die Beklagte für die Folgen des auf die Verletzung der Streupflicht durch den Erblasser zurückzuführenden Unfalls einstehen muss.

6) Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers an seinem Unfall hat das Berufungsgericht verneint. Die von der Revision gegen diesen Teil des Berufungsurteils erhobenen Bedenken stehen nicht im Einklang mit den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts und können schon aus diesem Grunde nicht durchgreifen.

Das angefochtene Urteil erweist sich daher im Ergebnis als richtig, so daß die Revision keinen Erfolg haben kann.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 97, 101 ZPO.

Senatspräsident
Prof.Dr.Meiß ist
beurlaubt, orts-
abwesend und an
der Beifügung sei-
ner Unterschrift
verhindert.

Dr. Gelhaar

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Gelhaar